

4./VIII. 1915

**Gebührenbehandlung der Feldpost- und Reservetelegraphenbediensteten.**

Infolge der neuen Bestimmungen über die Dauer der Wehrpflicht werden viele bei der Feldpost und dem Reservetelegraphen zugeteilte Organe, die bisher nicht wehrpflichtig waren, nunmehr wehrpflichtig.

Bezüglich der Gebührenbehandlung dieser Organe hat das Kriegsministerium mit Zirkularverordnung vom 17. Juli folgendes verfügt:

Alle Post- und Telegraphenorgane, die nach dem 1. Mai 1915 zur Feldpost oder zum Reservetelegraphen eingerückt sind und ihrem Alter nach nunmehr in die erweiterte Wehrpflicht fallen, sind bezüglich ihrer Gebühren sofort als Wehrpflichtige nach § 68 des Dienstbuches K-1, II. Teil (Zirkularverordnung vom 3. September 1914), zu behandeln.

Jenen Post- und Telegraphenorganen jedoch, die bereits vor dem 1. Mai 1915 zur Feldpost oder zum Reservetelegraphen eingerückt und zur Zeit ihrer Einrückung nicht wehrpflichtig waren, vom 1. Mai an aber wehrpflichtig geworden sind und die bis jetzt ihre Gebühren nach § 69 des erwähnten Dienstbuches bezogen haben, sind diese Gebühren mit Ende Juli 1915 einzustellen.

Vom 1. August 1915 an sind diese Organe gleich allen andern Wehrpflichtigen bezüglich ihrer Gebühren nach § 68 des genannten Dienstbuches zu behandeln.

Die „Schuldigkeitsextrakte“ der in Betracht kommenden Feldpost- und Reservetelegraphenbediensteten sind ehestens an die zuständigen Zivil-Post- und Telegraphendirektionen zu übersenden. Gleichzeitig haben jene Bediensteten, die eine Person im Hinterlande zur Uebernahme der Gebühren, die sie nunmehr von der Zivilverwaltung erhalten, bevollmächtigen wollen, eine von der vorgelegten militärischen Stelle bestätigte Erklärung abzugeben, die den „Schuldigkeitsextrakten“ beizuschließen ist.